

Wie funktionieren Präqualifizierungsaufnahmen in das amtliche Verzeichnis der IHKs?

Der Antrag auf Eintragung ist ausgerichtet an den Anforderungen der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärungen (EEE). Damit ist die PQ-Stelle, die zunächst alle Angaben und Dokumente prüft, in der Lage, auf Anfrage eine bieterseitige EEE zu erstellen. Wird diese um die auftragsbezogenen Angaben ergänzt, kann sie entweder einem Angebot beigefügt werden oder auch digital mit einer EEE, die der öffentliche Auftraggeber vorgibt, abgeglichen werden (<https://ec.europa.eu/tools/espd/filter?lang=de>).

Der Antrag auf Eintragung ist zweigeteilt. Der eigentliche Antrag ist elektronisch auszufüllen. Er wird automatisch an die für Sie zuständige PQ-Stelle übersandt. Der Mantelbogen muss unterschrieben und auf postalischem Wege an die PQ-Stelle gesandt werden. Das gilt auch für die notwendigen Nachweise.

Nach einer erfolgreichen Präqualifizierung schließt sich die Prüfung durch die IHK für die Eintragung ins amtliche Verzeichnis an. Ist auch diese positiv abgeschlossen, erfolgt die Eintragung ins amtliche Verzeichnis (www.amtliches-verzeichnis.ihk.de). Damit kann jedermann Ihre allgemeinen Daten einsehen. Auf die Dokumente zugreifen kann aber nur derjenige öffentliche Auftraggeber, der über den Zugangscode verfügt. Das Zertifikat stellt die IHK aus und übersendet es Ihnen

Näheres finden Sie in den Antragsbedingungen des amtlichen Verzeichnisses unter www.amtliches-verzeichnis.ihk.de.



Amtliches Verzeichnis
Präqualifizierter Unternehmen

Wer sind Ihre Ansprechpartner in Schleswig-Holstein?

Die ABST SH (Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein e.V.) ist für alle Unternehmen mit Sitz in Schleswig-Holstein der Ansprechpartner für die vorlaufende Präqualifizierung und die Antragstellung zur Eintragung in das amtliche Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen. Dies gilt für Unternehmen und Freiberufler mit dem Hauptsitz und/oder einer rechtlich selbstständigen Niederlassung. Die ABST SH unterstützt Sie auch bei allen Fragestellungen sowohl zur Eintragung in das amtliche Verzeichnis als auch bei Fragen zum öffentlichen Auftragswesen.

In Schleswig-Holstein führt die IHK zu Lübeck das amtliche Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen. Bei erfolgreicher vorlaufender Präqualifizierung wird der Antrag auf Eintragung in das amtliche Verzeichnis automatisch von der ABST SH an die IHK zu Lübeck weitergeleitet; die IHK stellt dem Unternehmen bei Eintragung das AVPQ-Zertifikat aus und schaltet die Unternehmensdaten unter www.amtliches-verzeichnis.ihk.de frei.

Kontaktdaten:

ABST SH
Bergstraße 2
24103 Kiel
Tel.: 0431 98 651 30
info@abst-sh.de
www.abst-sh.de



ABST SH
Auftragsberatungsstelle
Schleswig-Holstein e.V.
der IHKs und HWKs

Amtliches Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen – Einfacher zum öffentlichen Auftrag

Vorteile der Eintragung im amtlichen
Verzeichnis für Unternehmen



Amtliches Verzeichnis
Präqualifizierter Unternehmen

REDUZIERTER AUFWAND

Die Eintragung im amtlichen Verzeichnis entlastet die Unternehmen vom aufwändigen Zusammenstellen der gewünschten Nachweise, das meist auch noch unter erheblichem Zeitdruck erfolgen muss. Die Eintragung gilt für ein Jahr.

ZEIT- UND KOSTENERSPARNIS

Präqualifizierte Unternehmen im amtlichen Verzeichnis der IHKs müssen ihre Eignung nicht mehr bei jeder Ausschreibung durch Einzelnachweise dokumentieren. Bei jeder Angebotsabgabe wird nur noch das Zertifikat in Kopie vorgelegt oder der zum Zertifikat zugehörige Zugangscode für den Zugriff auf die im amtlichen Verzeichnis enthaltenen Nachweise an den öffentlichen Auftraggeber übermittelt.

HÖHERE RECHTSSICHERHEIT

Eine Eintragung schafft sowohl für die Unternehmen als auch für die öffentlichen Auftraggeber eine wesentlich höhere Rechtssicherheit, denn es gilt hier eine gesetzliche Eignungsvermutung zugunsten des eingetragenen Unternehmens.

BEGRENZTES RISIKO

Das Risiko, bei einem Ausschreibungsverfahren aufgrund nicht mehr aktueller oder unvollständiger Nachweise ausgeschlossen zu werden, wird reduziert. Die Eintragung umfasst jedoch nur unternehmensbezogene Nachweise; auftragsbezogene müssen im Zweifel dem Angebot beigefügt werden.

SYNCHRONITÄT ZUR EEE

Die Nachweise entsprechen den Anforderungen der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE), die von öffentlichen Auftraggebern als Nachweischekliste verwendet werden kann. Ein Hinweis in der vom öffentlichen Auftraggeber verwendeten EEE auf das amtliche Verzeichnis genügt zum Nachweis der Eignung und dem Nicht-Vorliegen von Ausschlussgründen.

Über 1.000 Mrd. Euro geben öffentliche Institutionen in der EU für die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen jährlich aus. Dahinter steht die Beschaffung von Verbrauchsgütern in kleinen Mengen wie Büromaterial und Kommunikationsmitteln bis hin zu großen Investitionsgütern, aber auch die Inanspruchnahme von Dienstleistungen von Reinigung bis Bauleitplanung.

Die öffentlichen Auftraggeber kaufen Produkte und Dienstleistungen nach den Regeln des Vergaberechts ein – unterhalb der EU-Schwellenwerte oder oberhalb. Unternehmen, die sich für öffentliche Aufträge interessieren, müssen auftragsunabhängig nachweisen, dass sie geeignet, also leistungsfähig und zuverlässig sind, und dass keine Ausschlussgründe vorliegen. Hierzu ist eine Reihe von Erklärungen und Dokumenten erforderlich, die jeweils zu beschaffen, zusammenzustellen und einzusenden sind. Dies bedeutet Zeit und Wege – also Kosten und Ressourcenbindung, egal wie lukrativ der Auftrag ist.

Ihre Alternative ist unsere Präqualifizierung mit der Eintragung in das amtliche Verzeichnis der Industrie- und Handelskammern für Unternehmen und freiberuflich Tätige aus dem Liefer- und Dienstleistungsbereich. Die Eintragung in das amtliche Verzeichnis setzt eine Präqualifizierung des Unternehmens voraus. Denn nur tatsächlich zuverlässige und leistungsfähige Unternehmen dürfen von der Eignungsvermutung profitieren, die Rechtsfolge der Eintragung ist. Die Präqualifizierung führen weiterhin die bewährten Präqualifizierungsstellen – Auftragsberatungsstellen bzw. Industrie- und Handelskammern – durch, während das amtliche Verzeichnis von den IHKs geführt wird.

Sind Präqualifizierung und Aufnahme in das amtliche Verzeichnispflicht Pflicht?

Nein – es handelt sich um ein freiwilliges Handeln des Unternehmens. Allerdings bietet die Eintragung ins amtliche Verzeichnis Zeit- und Kostenvorteile sowie Nachweissicherheit.

Die Eintragung ins amtliche Verzeichnis ist ein Jahr lang gültig. Anstelle der Übersendung vieler Dokumente und Erklärungen reicht die Weitergabe des Zertifikats. Bei E-Vergabeverfahren ist für den öffentlichen Auftraggeber erkennbar, wenn ein Unternehmen im amtlichen Verzeichnis eingetragen ist. Für die Präqualifizierung werden alle Eigenerklärungen und Dokumente gefordert, die üblicherweise auftragsunabhängig den Vergabestellen vorgelegt werden müssten.

Eine Übersicht der erforderlichen Nachweise und Eigenerklärungen finden Sie unter www.amtliches-verzeichnis.ihk.de.

Was kostet das Verfahren?

Die Präqualifizierung kostet 180 Euro (zzgl. MwSt.) pro Jahr. Für die Aufnahme in das amtliche Verzeichnis fällt eine Gebühr von 60 Euro an.



Amtliches Verzeichnis
Präqualifizierter Unternehmen

